

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen

In der Mitglieder(voll)versammlung stimmberechtigt sind Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitglieder(voll)versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitglieder(voll)versammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitglieder(voll)versammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitglieder(voll)versammlung kann nur auf Verlangen von entschiedener Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitglieder(voll)versammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Haupt(voll)versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem (er) 1.Vorsitzenden und Protokollführer (in) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenrevisoren (= Kassenprüfer)

Über die Jahreshaupt(voll)versammlung sind zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Kassenrevisoren haben in der Mitglieder(voll)versammlung über das Ergebnis der Kassenrevision zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Gehörlosenverband Schleswig-Holstein e.V. und die Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO) Lübeck., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft

Durch den Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. November 1996 ist die Satzung errichtet worden.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter Nr. 2133 am 19. Febr. 1997 eingetragen.

Lübeck, 26. Februar 2011